

Mit Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 22.06.1982 wurde die Tennisabteilung des SV Schalkhausen e.V gegründet. Die Satzung des Hauptvereins ist auch für die Tennisabteilung und deren Mitglieder verbindlich.

Ergänzend hierzu gilt für die Tennisabteilung nachstehende Satzung:

### **§ 1. Zweck**

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports.

### **§ 2. Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen der Abteilung Tennis sind ihre Satzung und Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen ihr nicht widersprechen.
2. Der Erlass der Ordnungen, sowie deren Änderungen oder Aufhebung erfolgen – mit Ausnahme der Beitragsordnung – durch die Abteilungsleitung. Der Erlass der Beitragsordnung sowie deren Änderungen oder Aufhebung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

3. Die Tennisabteilung besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven Mitgliedern
  - c) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), Schülern und Studenten.
  - d) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
4. Mitglied der Tennisabteilung kann auf Antrag jede Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt im Wege der Beschlussfassung durch die Abteilungsleitung. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennisabteilung ist der Erwerb der Mitgliedschaft im SV 1970 Schalkhausen e.V.
5. Die Mitgliederzahl ist begrenzt. Sie beträgt für jeden Platz 45 aktive Mitglieder. Überschreitungen hat die Abteilungsleitung nur in Ausnahmefällen zuzulassen und auf Antrag der Mitgliederversammlung zu begründen.
6. Jedes Mitglied ist zur Benutzung der Tennisanlage nach Maßgabe der von der Abteilungsleitung festgelegten Spielordnung berechtigt. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum 30.6. und 31.12. des laufenden Jahres möglich.
7. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung aller Unterschiedsbeiträge zur aktiven Mitgliedschaft zulässig, wenn die aktive Mitgliederhöchstzahl nicht überschritten wird. In besonders gelagerten Fällen kann die Abteilungsleitung Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
8. Mitglieder, welche sich um den Tennissport im Allgemeinen und um die Tennisabteilung im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, etc. für die Tennisabteilung befreit.
9. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet
  - durch Tod,
  - durch Verlust der Mitgliedschaft im Hauptverein SV Schalkhausen e.V.
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss

a) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung zu erklären. Der Austritt ist jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. möglich. Maßgeblich für eine fristgemäße Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung bei dem Kassenwart. Die Postadresse des Kassenswartes wird durch Aushang auf der Tennisanlage und im Internetauftritt der Tennisabteilung bekannt gegeben.

Erfolgt der Austritt nach diesem Zeitpunkt, so bleibt der Austretende zur Entrichtung des Halbjahresbeitrages verpflichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Insbesondere ausgeschlossen ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Davon unberührt bleibt ein Anspruch der Abteilung auf rückständige Beitragsforderungen.

b) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Abteilungsleitung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit aller Mitglieder der Abteilungsleitung. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Grund zum Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn das Verhalten eines Mitgliedes für die Tennisabteilung nicht mehr tragbar erscheint oder ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

### **§ 4. Beiträge**

1. Alle Mitglieder der Tennisabteilung haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung befreit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung beschlossen. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abteilungsleitung die Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen. Auf Antrag hat die Abteilungsleitung diese Maßnahmen zu begründen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Abteilungsleitung im Einzelfall.

### **§ 5. Sonderumlagen**

Zur Deckung von Sonderausgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Erhebung mehrerer Umlagen in einem Kalenderjahr ist nicht zulässig. Die Einnahmen aus Umlagen und ihre Verwendung sind im Kassenbericht auszuweisen.

### **§ 6. Organe**

Organe der Abteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung

### **§ 7. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder der Tennisabteilung. Sie entscheidet in allen Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere über die Durchführung von Maßnahmen, die einen über den üblichen Rahmen der Aufrechterhaltung des Sportbetriebes und der sonstigen laufenden Verpflichtungen hinausgehenden finanziellen Aufwand erfordern.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind 3 Tage vorher schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3. Die Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag ihres Zusammentritts schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins abzuhalten. Sie hat mindestens folgende Tagesordnung:
  - a) Bericht seitens der Abteilungsleitung über die abgelaufene Saison.
  - b) Darlegung der Vermögens- und Kassenlage der Abteilung durch den Kassenwart nach vorheriger Überprüfung durch zwei Kassenprüfer.
  - c) Bericht der Kassenprüfer und Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwarts nach Vorschlag der Kassenprüfer.
  - d) Entlastung der Abteilungsleitung.
  - e) Neuwahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer (alle zwei Jahre zeitgleich mit dem Hauptverein). Neuwahl der Kassenprüfer, die ohne Unterbrechung nur für zwei Prüfungsperioden gewählt werden dürfen.
  - f) Sonstiges.
7. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung.

### **§ 8. Abteilungsleitung**

1. Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung geleitet. Ihr gehören an:
  - a) der Abteilungsleiter
  - b) der stellvertretende Abteilungsleiter
  - c) der Sportwart
  - d) der Kassenwart
  - e) der Schriftführer
  - f) der Jugendsportwart
  - g) der stellvertretende Jugendsportwart
  - h) der Technische Leiter
2. Der Abteilungsleiter vertritt die Tennisabteilung und die Abteilungsleitung gegenüber dem Hauptverein. Im Falle seiner Verhinderung sind die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung in der Reihenfolge gem. Ziffer 1 vertretungsberechtigt. Kassengeschäfte (Abteilungskonto) werden vom Kassenwart in Verbindung mit dem Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
3. Wählbar sind nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder.
4. Die Abteilungsleitung ist bei Anwesenheit von 5 ihrer Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
5. Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus der Mitte der



SV 1970 Schalkhausen  
Abteilung Tennis



# SATZUNG

## der Tennisabteilung im Sportverein 1970 Schalkhausen e.V.

Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlvorsitzenden. Bei Bedarf werden ihm zwei Beisitzer beigelegt.

6. Wahlvorschläge können schriftlich beim Abteilungsleiter oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.
7. Ist für ein Amt in der Abteilungsleitung nur ein Bewerber vorgeschlagen, so erfolgt eine Abstimmung durch Handaufheben. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, so ist eine geheime Wahl mittels Stimmzettel erforderlich.
8. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
9. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Wahlvorsitzenden zu erheben.
10. Die Haftung der Abteilungsleitung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 9. Änderungen der Satzung**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es der 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 10. Auflösung**

Die Auflösung der Tennisabteilung erfolgt durch:

- a) Auflösung des SV Schalkhausen e.V.
- b) Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Voraussetzung für einen gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Erweist sich eine solche Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Satzung der Tennisabteilung im SV Schalkhausen e.V. wurde in ihrem vorstehenden Wortlaut durch die Mitglieder der Tennisabteilung am 22.02.2008 genehmigt und beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Mit seinem Beitritt zur Tennisabteilung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

Ansbach-Schalkhausen, den 22.02.2008

Die Abteilungsleitung